

Leistung/Gesetzesbeschreibung

§§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen bzw. deren Herausnahme mit oder ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten

<u>Betrifft:</u>	<p>Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre), die um Inobhutnahme bitten, bzw. wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine Inobhutnahme erfordert.</p> <p>Ausländische Kinder und Jugendliche nach unbegleiteter Einreise, die einer Inobhutnahme bedürfen.</p>
<u>Soll:</u>	<p>Den Schutz des Kindes oder Jugendlichen und deren Wohl gewährleisten.</p> <p>Eine abschließende Klärung dahingehend, dass entweder der Anlass der Inobhutnahme beseitigt ist oder diesem mit geeigneten Hilfsangeboten begegnet wird.</p>
<u>Wird angeboten von:</u>	<ul style="list-style-type: none">– Jugendamt (öffentlicher Jugendhilfeträger)– Bereitschaftspflegefamilie– Anerkannte freie Träger und sonstige freie Träger der Jugendhilfe insbesondere Schutzstellen, Clearingstelle u. ä.
<u>Inhaltliche Schwerpunkte:</u>	<ul style="list-style-type: none">- Bereitstellung einer Wohn-Schlafgelegenheit sowie Schutz, Nahrung und Kleidung- Klärung und Stabilisierung der persönlichen Lebenssituation- Erarbeitung von positiven, realistischen und gefährdungsfreien Lebensperspektiven
<u>Umfasst:</u>	<ul style="list-style-type: none">– Krisenintervention– Sicherung des Unterhaltes und der Krankenhilfe– Die Berechtigung des Jugendamtes alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes/Jugendlichen notwendig sind, insbesondere obliegt dem Jugendamt das Aufenthaltsbestimmungsrecht– Einleitung gerichtlicher Maßnahmen– Beratung des Kindes oder Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten– Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzeigen, die eine Gefährdung abwenden

§§ 42, Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen bzw. deren Herausnahme mit oder ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten

Mit der Inobhutnahme steht dem Jugendamt das einzige Instrument zur Verfügung, mit dem es unmittelbar in das elterliche Sorgerecht eingreifen kann. Denn die Inobhutnahme befugt zur Herausnahme des Kindes /Jugendlichen aus seiner Familie auch gegen den Willen seiner Eltern, wenn eine dringende Gefährdung des Kindeswohls mit hoher Wahrscheinlichkeit einzutreten droht und eine Unterstützung der Eltern zum Schutz des Kindes anderwärtig mit der Familie nicht erarbeitet werden konnte. Die Inobhutnahme ist als hoheitliche Maßnahme des Jugendamtes als staatliches Wächteramt zu verorten, welches zum Wohl der Minderjährigen zu erfüllen ist. Das bedeutet, dass die Inobhutnahme zwingend vom Jugendamt umzusetzen ist und als hoheitlicher Akt auch nicht übertragbar ist. Zur Durchführung können anerkannte Jugendhilfeträger oder vom Jugendamt überprüfte Bereitschaftspflegefamilien beteiligt werden. Die Bereitschaftspflegeeltern können hauptsächlich Kinder aufnehmen, aber keine schwierigen Jugendlichen bzw. unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Diese benötigen eine stationäre Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung.

Das Jugendamt hat die Personensorgeberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Sind diese nicht bereit oder in der Lage die Gefährdung abzuwenden, ist eine Entscheidung des Familiengerichtes über die erforderliche Maßnahme herbeizuführen.

Der schwerwiegende Eingriff einer Inobhutnahme stellt in der Regel immer eine große Belastung für Kinder und Jugendliche dar. Darum ist die Inobhutnahme so durchzuführen, dass vorrangig das Erleben des Kindes/Jugendlichen berücksichtigt wird.

Als vorläufige Schutzmaßnahme muss die Inobhutnahme darauf abzielen, möglichst schnell beendet und in eine dauerhafte Lösung umgewandelt zu werden. Generelle Zeitvorgaben gibt es hinsichtlich der Dauer nicht. Die Inobhutnahme ist beendet, wenn das Kind /Jugendliche seinen Personensorgeberechtigten übergeben wird oder über die Gewährung von Hilfen entschieden wurde.

Umsetzung des § 42 SGB VIII im Landkreis Erding:

Ausgangslage und aktuelle Situation:

Seit Inkrafttreten des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII im Jahre 2005 und dem Bundeskinderschutzgesetz im Jahre 2012 haben sich die Schutzmaßnahmen in Form der Inobhutnahme bundesweit wie auch im Landkreis Erding kontinuierlich erhöht. Das Statistische Bundesamt gab bekannt, dass im Jahr 2016 84.200 Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durchgeführt worden sind. „Nachdem im Jahr 2015 bereits eine bundesweite Steigerung von 62 % zu verzeichnen gewesen ist, bedeutete dies im Jahr 2016 eine erneute Erhöhung der Inobhutnahmen um 6.600 (= +8,5 %). Damit ist die Zahl gegenüber dem Jahr 2013 auf fast das Doppelte gestiegen“ (Verwaltungsinformation, Deutscher Landkreistag 08.2017).

Zusätzlich zu den oben erwähnten veränderten rechtlichen Grundlagen, die den Kinderschutz fokussieren und vielfältige Schutzmaßnahmen zur Folge haben, ist der

Anstieg auch mit der hohen Zahl der minderjährigen unbegleiteten Ausländer, die nach Deutschland gerade in den Jahren 2015 und 2016 eingereist und aufgegriffen wurden, zu begründen.

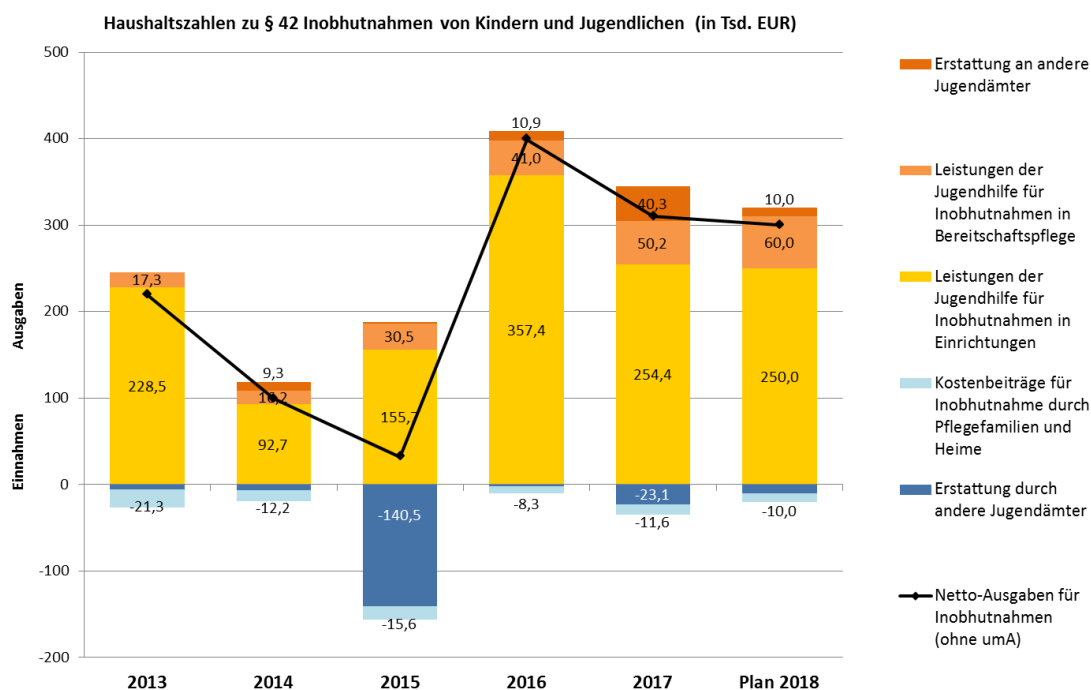
Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wurde die örtliche Zuständigkeit zum 01.11.2015 neu geregelt. Hierdurch wird eine gleichmäßige Verteilung der unbegleiteten jungen Flüchtlinge auf die verschiedenen Bundesländer erreicht. Kommunen in Grenznähe und in Ballungsräumen, somit auch der Landkreis Erding, werden hiermit entlastet. Nach einer "vorläufigen Inobhutnahme" gemäß § 42b SGB VIII durch das Jugendamt findet ein Verteilungsverfahren durch das Bundesverwaltungsamt statt. Dieses richtet sich nach der Aufnahmequote, die anhand des Königsteiner Schlüssel ermittelt wird.

Bis zu dieser Gesetzesänderung hatte der Landkreis Erding bedingt durch die Lage der Terminals des Flughafen München auf dem Gebiet des Landkreises Erding im Vergleich zu den umliegenden Landkreisen eine höhere Zahl von Inobhutnahmen und folglich auch einen größeren Aufwand.

Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben gem. § 42 SGB VIII

Stichtag jeweils 31.12.	2014	2015	2016	2017
Fallzahlen	18	31	42	39
Ausgaben (ohne umA)	118.215,83 €	188.116,98 €	409.249,80 €	344.886,68 €
Netto-Ausgaben (Einnahmen abzgl. Ausgaben)	99.121,85 €	32.076,42 €	399.148,00 €	310.196,50 €

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben gem. § 42 SGB VIII



Hinweis: In den Zahlen sind keine Einnahmen/Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) enthalten.

Inobhutnahmeplätze in Jugendhilfeeinrichtungen:

Im Landkreis Erding verfügen derzeit lediglich die heilpädagogische Wohngruppe der Inneren Mission über 1 Inobhutnahmeplatz für Kinder ab 8 Jahren sowie die Einrichtung Puerto Taufkirchen von Condrops über 1 Inobhutnahmeplatz für männliche Jugendliche ab 14 Jahren. Deshalb bringen wir derzeit Kinder und Jugendliche, die nicht in einer Bereitschaftspflegefamilie versorgt werden können, auch in Inobhutnahme-Einrichtungen in den umliegenden Landkreisen unter.

Um dem steigenden Bedarf an Inobhutnahme-Plätzen besser zu genügen, initiierte das Jugendamt Erding im Jahr 2017 erfolgreich in Kooperation mit den Landkreisen München, Ebersberg, Freising, Dachau, Fürstenfeldbruck und Starnberg die Schaffung einer Schutzstelle für Jugendliche ab 12 Jahren bei der Inneren Mission in Feldkirchen im Landkreis München. Durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Träger und eine entsprechenden Vergütung wird sichergestellt, dass keine anderen Jugendämter als die o.g. diese Schutzstelle belegen. In dieser Schutzstelle der Inneren Mission Feldkirchen finden 8 Jungen und Mädchen (keine umA) im Alter von 12 bis 17 Jahren Schutz. Zusätzlich steht eine Notschlafstelle zur Verfügung. Es handelt sich hier um die einzige Einrichtung im Umkreis, an die sich auch Kinder und Jugendliche direkt als Selbstmelder wenden und um Aufnahme bitten können. Die Einrichtung setzt unmittelbar nach Aufnahme das zuständige Jugendamt darüber zur weiteren Abstimmung in Kenntnis.

Für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) stand uns in den Jahren 2012 – 2017 eine Clearingstelle der Inneren Mission in Erding zur Inobhutnahme zur Verfügung. Insgesamt 12 UMA beiderlei Geschlechts fanden hier Obhut. In Folge der o.g. Gesetzesänderung im Jahre 2015 hinsichtlich des Umverteilungsverfahrens und den rückläufigen Aufgriffen von UMA musste diese spezifische Einrichtung der Inneren Mission aufgrund mangelnder Auslastung wieder geschlossen werden. Derzeit greifen wir bei diesem Personenkreis vorrangig auf das Jugendwerk Birkeneck im Landkreis Freising (direkt an der Landkreisgrenze) zurück.

Inobhutnahmeplätze in Bereitschaftspflegefamilien:

In den letzten beiden Jahren ist es gelungen neue Pflegefamilien für diese anspruchsvolle Tätigkeit zu gewinnen. So stehen dem Jugendamt Erding derzeit 8 Bereitschaftspflegefamilien zur Verfügung. Diese Pflegefamilien werden von uns akquiriert, überprüft und in ihrer Aufgabe intensiv beraten. Die Unterbringung in Bereitschaftspflegefamilien ist von außerordentlich hoher Bedeutung, da gerade bei der Inobhutnahme von Säuglingen und kleinen Kindern, ihren Bedürfnisse in einem familiären Rahmen am besten entsprochen werden kann. Zudem ist die Unterbringung in einer Bereitschaftspflegefamilie weit weniger kostenintensiv als in einer Einrichtung.

Spezieller Handlungsbedarf:

Da in Zukunft mit einer weiteren Schärfung des Kinderschutzes zu rechnen ist, muss weiterhin von hohen Fallzahlen der Inobhutnahme ausgegangen werden. Darum ist eine Weiterentwicklung für eine wohnortnahe und sozialraumorientierte Unterbringung geboten.

Neben der weiteren Schaffung von Inobhutnahmeplätzen in Einrichtungen im Landkreis oder in unmittelbarer Nähe ist dafür zu sorgen, auch weiterhin ausreichend Bereitschaftspflegefamilien bereithalten zu können. Um geeignete Familien zu werben und intensiv in dieser Tätigkeit begleiten zu können, ist mittlerweile ein großer Einsatz erforderlich, da durch gesellschaftliche Veränderungen die Akquise geeigneter Familien erschwert ist. In der Regel kommen heutzutage beide Eltern einer Berufstätigkeit nach. Die Tätigkeit im Rahmen der Bereitschaftspflege schließt dies für gewöhnlich jedoch aus, weil die kurzfristige Aufnahme und die Versorgung der schutzbedürftigen Kinder in der Krisensituation eine hohe Präsenz eines Pflegeelternanteiles erfordert.